

Kunststiftung Bernhard Müller-Feyen

Stiftungssatzung

Fassung vom 6. Februar 2009

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kunststiftung Bernhard Müller-Feyen.
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige treuhänderische Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung von *Michael Bauer* und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Adenau.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist das Werk des Malers und Bildhauers Bernhard Müller-Feyen als bedeutendes Kulturgut zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen. Die öffentliche Präsenz des Werkes soll die Bedeutung der zeitgenössischen Kunst als eine wichtige Facette einer vielgestaltigen Gesellschaft stärken und die Entwicklung der zeitgenössischen Kunst fördern.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
 1. Erstellung eines Werksverzeichnisses Bernhard Müller-Feyen,
 2. Einrichtung einer ständigen Werkpräsentation der Arbeiten von Bernhard Müller-Feyen,
 3. Öffnung des Werknachlasses zur wissenschaftlichen und publizistischen Bearbeitung,
 4. Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Förderung der Jugendarbeit im Bereich Kunst und Kultur,
 5. Ausstellungstätigkeit und Kooperation mit Einrichtungen und Veranstaltern, die ebenfalls die zeitgenössische Kunst im Sinne des Absatzes 1 fördern,
 6. Weitere öffentliche Veranstaltungen, die die Arbeit der Stiftung im Sinne des Absatzes 1 fördern.
- (3) Die Stiftung hat das Recht im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit aus dem Gesamtwerk von Bernhard Müller-Feyen Reproduktionen zu erstellen. Weiterhin hat sie das Recht unvollendet gebliebene plastische Werkentwürfe unter Maßgabe der Werktreue posthum auszuführen. Davon ausgenommen sind die Steinskulpturen. Aufzeichnungen des Künstlers sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die Werke sind als posthum ausgeführte Werke zu kennzeichnen. Jede posthume Werkausführung bedarf der Beratung und Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Die Stifterin verpflichtet sich die nicht der Stiftung übertragenen Werke der Stiftung, soweit es für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Erstellung eines Werkverzeichnisses, erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich eigene öffentliche Aktivitäten, die den Tätigkeitsbereich der Stiftung berühren, mit der Stiftung abzustimmen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs.1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß §58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie,
 2. sonstigen Zuwendungen/ Spenden zum Stiftungsvermögen
 3. und Zustiftungen
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung hat das Recht, Werke zu veräußern, sofern der Verkauf die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet. Der Erlös ist dem zu erhaltenden Stiftungsvermögen zuzuführen. Ein Verkauf bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Die Stiftung kann Werke zukaufen. Ein Zukauf erhöht das zu erhaltende Stiftungsvermögen um den entsprechenden Wert. Ein Zukauf bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (5) Die Stiftung erhält die Nutzungsrechte am Werksverzeichnis Bernhard Müller-Feyen.

§5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Förderkreis.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder verzichten auf den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, bis das Mindestvermögen zur Gründung einer selbständigen, rechtsfähigen Stiftung erlangt ist.
- (3) Die Stiftung kann Hilfspersonal mit der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beauftragen. Die Einstellung von Hilfspersonal bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

§7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, die auf Dauer berufen werden, und den geborenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind die Stifterin sowie der Treuhänder. Die übrigen Mitglieder werden bei der Gründung der Stiftung durch die Stifterin berufen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus eigenem Wunsch aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Ein neues Mitglied wird durch Beschluss des Stiftungsrates berufen. Scheidet die Stifterin aus, kann sie ein Mitglied der Familie Bernhard Müller-Feyen als Nachfolge bestimmen. Bestimmt sie keine Nachfolge, beruft der Stiftungsrat ein neues Mitglied.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

§8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt die konzeptionelle Ausrichtung der Stiftungsarbeit, die Verwendung der Stiftungsmittel und entscheidet in allen Fragen über die Auslegung des Stiftungszweckes.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört insbesondere
 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates,
- (3) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Stifterin.

- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§9

Förderkreis

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderkreis wird durch schriftliche Erklärung des Beitritts auf Dauer erlangt.
- (2) Ein Mitglied kann aus eigenem Wunsch per schriftlicher Erklärung aus dem Förderkreis austreten.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates.
- (4) Der Förderkreis wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Gründung des Förderkreises wird im Rahmen der Etablierung der Stiftungsarbeit durch den Treuhänder initiiert.

§10

Aufgaben des Förderkreises

- (1) Im Förderkreis werden die Arbeit ehrenamtlicher Helfer und die Initiative von Förderern und Sponsoren in die Aktivitäten der Stiftung integriert.
- (2) Der Förderkreis ist ein Hilfsorgan zur Realisierung des Stiftungszweckes und nach Aussen in keiner Weise vertretungsberechtigt.

§11

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vertritt die Stiftung und wickelt die Stiftungsarbeit ab.
- (2) Der Treuhänder erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die Vermögenslage und die Mittelverwendung. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Treuhänder errichtet auf Beschluss des Stiftungsrates eine selbständige Stiftung, sobald die Voraussetzungen für die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde erfüllt werden.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass eine Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder der Stiftung und vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst zu liegen.
- (2) Der Stiftungsrat darf Satzungsänderungen beschließen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§13

Auflösung der Stiftung

- (1) Der Treuhänder der Stiftung und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§14

Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Im Falle der Zweckänderung sowie der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§15

Stellung des Finanzamts

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.